

Börsenbericht. Wien, 26. Juni. Die Börse begann und blieb fest. Anfangs schien sogar eine Hauffe-Bewegung in Fluss kommen zu sollen, dieselbe gerieth jedoch ins Stocken, als an der Mittagsbörse die Anzeichen einer beginnenden Geldknappheit fühlbar wurden, welche letztere mit der Anjammung von Mitteln für den Julicoupon in Verbindung steht.

Table with multiple columns listing various financial instruments, interest rates, and exchange rates. Includes sections for 'Allgemeine Staatsschuld', 'Wiener Communalanlehen', 'Aktien von Bankinstituten', 'Aktien von Transportunternehmungen', 'Pfandbriefe', 'Prioritätsobligationen', and 'Wechsel'. Each entry lists the instrument name, its value, and the current market rate.

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 146.

Mittwoch den 28. Juni 1871.

(253—1)

Nr. 4110.

Rundmachung

Am 1., 2., 3., 4., 5., 7, 8., 9., 10., 11., 12, 14., 16., 17., 19., 21., 22., 23., 24. und 25. August d. J., stets von Morgens fünf Uhr bis Nachmittags zwei Uhr, findet seitens des in Laibach stationirten k. k. Artillerie-Regiments auf dem Uebungsplatze bei Vizmarje, in der Richtung auf den Raum unter der Bezirksstraße zwischen Untergamling und der Tschernutscher Savebrücke, ein Uebungsschießen mit scharfen Geschossen statt.

Das Betreten des Uebungsplatzes innerhalb des abgegrenzten Raumes, welcher während der Uebung durch Wisfoposten markirt sein wird, dann das Betreten der Bezirksstraße zwischen Untergamling und der Tschernutscher Brücke, wo an beiden Endpunkten gleichfalls Wisfoposten während des Feuers der Batterien aufgestellt sein werden, an den obenangeführten Tagen und Stunden wird der Bevölkerung wegen der Lebensgefährlichkeit hiemit untersagt.

Die von Parteien aufgefundene Munition ist von denselben an den k. k. Verwaltungs-Officier des 7. Artillerie-Regiments täglich Nachmittags von 3—8 Uhr auf dem Uebungsplatze beim Zielertravers gegen die vom Aerar festgesetzte Vergütung abzuführen.

Vor einer unvorsichtigen Behandlung der aufgefundenen, nicht explodirten scharfen Geschosse, die dem Finder höchst gefährlich werden können, wird Jedermann hiemit nachdrücklich gewarnt.

Laibach, am 18. Juni 1871.

Der k. k. Landespräsident für Krain:
Karl von Wurzbach m. p.

(239—3)

Nr. 3863.

Rundmachung.

Bei der von dem am 5. August 1863 verstorbenen Josef Duller von Lerchendorf angeordneten Mädchenaussteuerstiftung sind für das Jahr 1871 zwei Ausstattungsbeiträge, à 52 fl. 50 kr. ö. W., zu verleihen, welche die in gerader Linie von den Geschwistern des Stifteres, als: Mathias Duller zu Waltendorf, nun selig, Jakob Duller zu Kertina bei Kleinsack, Agnes Duller verhehelicht gewesene Enanz zu St. Michael bei Neustadt, nun selig, Maria Duller verhehelichte Duller zu Jurkendorf, und Anna Duller verhehelicht gewesene Sustersic zu Töplitz in Krain, nun selig, ehelich abstammenden, gut gesitteten und des Lesens der Landessprache kundigen Mädchen, welche sich verhehelichen, ein für allemal zu erhalten haben, wobei die seit dem Tode des Stifteres früher in den Ehe-

stand Getretenen vor den später Verhehelichten das ausschließliche Vorrecht haben.

Das Präsentationsrecht steht dem ältesten männlichen Abkömmlinge der obgenannten Geschwister des Stifteres zu.

Diejenigen, welche sich um diese Stiftung bewerben wollen, haben die mit dem Sittenzeugnisse, dem Nachweise der Lesekundigkeit, dem Trauungsscheine und dem legalen Stammbaume belegten Gesuche

bis Ende Juli l. J.

bei dieser Landesregierung zu überreichen.

Laibach, am 31. Mai 1871.

k. k. Landesregierung für Krain.

(258—1)

Nr. 830.

Licitations-Verhandlung

Mittwoch den 5. Juli, um 10 Uhr Vormittags, im k. k. Strafhause wegen Herstellung einer Ausgangsstiege aus Eichenholz im Kostenbetrage von 84 fl. 81 kr. ö. W. an Zimmermannsarbeit sammt Material, wozu hiemit die Einladung ergeht.

Der Kostenüberschlag kann bei der gefertigten Strafhaus-Verwaltung täglich eingesehen werden. Laibach, am 26. Juni 1871.

k. k. Strafhaus-Verwaltung.

(251—2)

Nr. 2887.

Edictal-Vorladung.

Nachbenannte Gewerbsparteien unbekanntem Aufenthaltes werden aufgefordert, ihre Erwerbsteuerrückstände

binnen 14 Tagen

beim betreffenden k. k. Steueramte so gewiß zu bezahlen, als widrigens deren Gewerbe von Amtswegen gelöst werden:

Beim k. k. Steueramte Gottschee:

- Josef Hitaiz, Schlosser, Steuergemeinde Gottschee, Art. 329, pr. 15 fl. 11 kr.
- Johann Hutter, Schuster, Steuergemeinde Malgern, Art. 25, pr. 17 fl. 1/2 kr.
- Maria Rump, Brotbäckerin, Steuergemeinde Nesselthal, Art. 37, pr. 17 fl. 1/2 kr.
- Johann Verderber, Wirth, Steuergemeinde Nesselthal, Art. 49, pr. 24 fl. 47 kr.
- Josef Knaus, Wirth, Steuergemeinde Suchen, Art. 19, pr. 20 fl. 99 kr.
- Franz Ejanz, Schmied, Steuergemeinde Verch, Art. 1, pr. 24 fl. 92 kr.

Beim k. k. Steueramte Großplaszig:

- Anton Tomšič, Steinmey, Steuergemeinde Videm, Art. 14, pr. 7 fl. 19 1/2 kr.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Gottschee, am 22. Juni 1871.

(248—3)

Nr. 137.

Concurs-Ausschreibung.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Laibach ist die Stelle eines Musikschul-Hilfslehrers, womit der Bezug einer jährlichen Remuneration von Zweihundertfünfzig Gulden (250 fl.) ö. W. aus dem hierortigen Musikschul-fonde und die Verpflichtung zu 13 wöchentlichen Unterrichtsstunden verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um diese Lehrerstelle bewerben wollen, haben ihre an den k. k. Landeschulrath in Krain gerichteten und gehörig documentirten Gesuche, worin sie sich über Alter, Religion, bisherige Dienste, Kenntniß der deutschen und slovenischen Sprache, über ihre Lehrbefähigung überhaupt und ihre musikalischen Kenntnisse, namentlich im Violinspielen, insbesondere auszuweisen haben, bis

Ende Juli l. J.

im Wege ihrer vorgefetzten Behörde bei der Direction der Lehrerbildungsanstalt zu überreichen.

Laibach, den 16. Juni 1871.

Direction der k. k. Lehrerbildungsanstalt.

(254—2)

Nr. 5870.

Rundmachung.

Für das öffentliche Baden ist für dieses Jahr wie bisher der Gradascabach ober der Kolesje-Mühle in der Vorstadt Tirmau, an der so genannten Talavan'schen Wiese bestimmt.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen allgemeinen Kenntniß gebracht, daß andern Orts öffentlich nicht gebadet werden darf, und daß das Baden nur in anständiger Verhüllung gestattet ist.

Stadtmagistrat Laibach, am 22. Juni 1871.

Der Bürgermeister: Deschmann.

(242—3)

Nr. 5582.

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem Magistrate ist eine Amtsdienststelle mit einer Jahreslöhnung von 250 fl. ö. W. erlediget, zu deren Besetzung anmit der Concurs

bis 8. Juli l. J.

ausgeschrieben wird.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben hieran ihre Gesuche zu überreichen und sich darin über ihr Alter, über ihr sittliches Verhalten und über die vollständige Kenntniß der beiden Landessprachen in Wort und Schrift glaubwürdig auszuweisen.

Stadtmagistrat Laibach, am 13. Juni 1871.

Der Bürgermeister: Deschmann.

Rundmachung

der

k. k. Steuer-Localcommission Laibach,

betreffend

die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszins-Bekanntnisse des Jahres 1871.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1872 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsertrags-Bekanntnisse für die Zeit von Michaeli 1870 bis 1871 auf die bis nun üblich gewesene Art bei der gefertigten k. k. Steuer-Localcommission innerhalb der unten festgesetzten Termine während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Rugnier, Administratoren und Sequester von Gebäuden, so wie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibachs werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszins-Bekanntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, so wie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Portale u. Objecte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszins-ertrags-Bekanntnisse, gleichwie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in folgenden Richtungen zu unterziehen:

1. Ob in dieselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; die Hausbestandtheile sind nämlich mit ihrer Lage nach von zuunterst angefangen fortlaufenden Zahlen, wie dies die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekanntnissen — genau übereinstimmend mit den Beschreibungen — aufzuführen.

Die bei einem oder dem anderen Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung, und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genuße von Baufreijahren befinden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahres-Bewilligung erhielten.

Das Decret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilligt wurde, ist jedesmal in der Colonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche mit Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der vier Quartale des Jahres 1871 bedungen wurden, und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1872 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden. Hierbei wird mit Beziehung auf die §§ 15 und 16 der erwähnten Belehrung erinnert, daß nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß der Miethe sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit und Naturalien, an Steuern und Reparatursbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und

einzubekennen sind; daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten oder an Auerwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen — um sonst einzutretenden amtlichen Zinswerthserhebungen, wie solche in den Jahren 1864 bis 1870 gegen mehrere Hausbesitzer bereits durchgeführt wurden, zu begegnen — mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach Bestimmung des § 30 der Belehrung der gestattete 15percentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dies Sache der Zinserhebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§ 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Miethe bezüglich ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt, oder bei des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe auch sie einer verhältnißmäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das kaiserl. Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, aufmerksam gemacht, daß in den Zinsertrags-Bekanntnissen die Miethzins in österr. Währung einzustellen kommen.

4. Ob auch richtig alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§ 25 und 26 der Belehrung mit den angemessenen Zinswerthsbeträgen angesetzt seien, weil für den Fall des Unbenützteins derselben über eingebrachte besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnißmäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückersatz der bereits eingezahlten Zinssteuergebühren erwächst.

Hierbei wird bemerkt, daß Wohnungs-leerstellungs-Anzeigen stets innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Wohnungsräumung an gerechnet, und ebenso im Falle der Wiedermietung leer gestandener Abicationen die diesfälligen Anzeigen anher zu überreichen sind, und daß bei fortdauerndem Leerstehen die Anzeigen hierüber zur Georgi- und Michaeli-Ueberfiedlungszeit wiederholt werden müssen.

Das unterbliebene Einbekanntniß eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Hausbestandtheile für sich allein oder mit anderen vereint als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben, und als solche ohne Ansaß seines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zufolge des hohen Gubernial-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18.051, in die Hauszins-Bekanntnisse die Feuerlösch-Requisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Abicationen, wenn sie gleich keinen reellen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinsertragniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsertrags-Bekanntnisses ist die Klausel, wie solche der § 2 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen und das Bekanntniß eigenhändig

von dem Hauseigenthümer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Curanden durch den Curator zu unterfertigen.

Sind mehrere Personen Eigenthümer eines Hauses, so ist das Bekanntniß von allen eigenhändig zu unterfertigen, und darf demselben kein Collectivname beigefügt werden.

Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsertrags-Bekanntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Act lautende Special-Vollmacht dem Bekanntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in demselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens nur die Vollmachtsgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §§ 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, denen die in der Fassion ausgesetzten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier bloß noch beigefügt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden darf.

Bei Schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigefügte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter Schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes, mit einer besonderen Conscriptionszahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus, so wie für jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Object ist ein abgesondertes Zinsbekanntniß zu überreichen, und es sind nicht die Zinsertrags-Bekanntnisse von mehreren, einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszins-ertrags-Fassionen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

a) Der inneren Stadt

der 3. Juli 1871 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 100,
" 4. " " " " " " 101 " " 200,
" 5. " " " " " " 201 " " lit. G.

b) Der St. Peter-Vorstadt

der 6. Juli 1871 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

c) Der Kapuziner-Vorstadt

der 7. Juli 1871 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

d) Der Gradische-Vorstadt

der 8. Juli 1871 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

e) Der Polana-Vorstadt

der 10. Juli 1871 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

f) Der Karlstädter-Vorstadt

der 11. Juli 1871 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

g) Der Vorstadt Hühnerdorf

der 12. Juli 1871 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

h) Der Vorstadt Krafau

der 13. Juli 1871 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

i) Der Vorstadt Tirnau

der 14. Juli 1871 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

k) Für den Karolinengrund

der 15. Juli 1871 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 68.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzins seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die angegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsertrags-Bekanntnisse nicht zuhält, verfällt in die mit § 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Laibach, am 12. Juni 1871.

K. k. Steuer-Local-Commission.